

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Gemeinde Gallin-Kuppentin

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Turnhalle Gallin und den angrenzenden Sportplatz besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Turnhalle wird nur volljährigen Personen zur Nutzung überlassen.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Überlassung der Turnhalle schließt die Nutzung der Nebenräume und der sich in der Turnhalle befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt werden oder das Nutzungsrecht ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (2) Die Turnhalle kann für sportliche und kulturelle Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung möglich ist.
- (3) Die Überlassung des Sportplatzes schließt die Benutzung der Umkleide- und Sanitärräume ein.

§ 3

Benutzungszeit

- (1) Die Benutzungszeiten werden vertraulich zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Gallin-Kuppentin vereinbart.
- (2) Der Antrag auf Nutzung der Sportstätten erfolgt in schriftlicher Form beim Bürgermeister der Gemeinde Gallin-Kuppentin.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden oder vertraulich übernommenen Verpflichtungen durch den Nutzer nicht erfüllt werden;
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Gallin-Kuppentin zu befürchten ist.

- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde.
- (3) Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 5

Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Die bereitgestellten Räumlichkeiten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den in der Vereinbarung angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung in der Person des Antragstellers, ist dem Vertreter der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Dem Vertreter der Gemeinde ist von jeder Benutzungsgruppe ein Verantwortlicher zu benennen, der zur Schlüsselübernahme berechtigt ist.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich hierüber kundig zu machen.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind in den Räumlichkeiten streng untersagt.

§ 8

Behandlung der Einrichtung

- (1) Das Betreten der Hallenfläche ist nur in Turnschuhen, die vor Ort anzuziehen sind, gestattet.
- (2) Gebäude, Mobiliar und Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Beschädigungen an den Räumlichkeiten, dem Mobiliar und den Sportgeräten sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- (4) Das Anbringen von Dekoration an Wänden und Fenstern ist untersagt.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Gallin–Kuppentin überlässt dem Benutzer die Turnhalle einschließlich Inventar und Sportgeräte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn in den Räumen und an den Geräten verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde von entsprechenden Sachschadenersatzansprüchen frei.
- (3) Werden die überlassenen Räumlichkeiten bei der Benutzung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Fläche zusätzlich entstehenden Kosten.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Nutzer wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges der Gemeinde mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers oder der Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers gefordert werden, durch die etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadenersatzansprüche abgedeckt werden können. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 10

Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Gallin–Kuppentin erhebt für die Benutzung der Sportstätten ein Benutzungsentgelt.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Energie, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten.
- (3) Als Maßstab für das Benutzungsentgelt wird für den regelmäßigen Gebrauch eine Stunde festgesetzt. Angefangene Stunden gelten als ganze Stunden.
- (4) Für Veranstaltungen wird als Maßstab für das Benutzungsentgelt ein Tag festgesetzt. Für Veranstaltungen, die nicht länger als 3 Stunden dauern, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Entgelt für die Benutzung der Sportstätten wird wie folgt festgesetzt:

**Turnhalle: regelm. Gebrauch 5,- EUR/Std.
sportliche Veranstaltungen 50,- EUR/Tag
nichtsportliche Veranstaltungen 100,- EUR/Tag**

**Sportplatz mit Umkleideräumen: regelmäßiger Gebrauch 5,- EUR/Std.
Veranstaltungen 50,- EUR/Tag**

§ 11

Befreiung von der Entgeltzahlung

(1) Von der Entgeltzahlung können befreit werden:

- Veranstaltungen der Gemeinde
- Verbände/Vereine

§ 12

Fälligkeit

- (1) Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt sofort bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vor Durchführung der Veranstaltung in bar zu entrichten bzw. auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto zu überweisen. Der Beleg darüber ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.
- (3) Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt eine vierteljährliche Rechnungslegung, zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 22.02.2006 in Kraft.

Gallin, 21.02.2006

gez. Klähn
Bürgermeister